

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von § 12 Abs. 5 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (8. SARSCoV-2-EindV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 und gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

In Ergänzung zu der aktuell gültigen Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (8. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 gilt im Gebiet des Landkreises Saalekreis Folgendes:

- I. Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
 1. In Schulhorten ist, unabhängig von der Trägerschaft, auf dem Außengelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann, und im Gebäude außerhalb der Aufenthaltsräume von den Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 2. Auf Märkten zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, wie Bio- oder Wochenmärkte, und in Einkaufszentren ist, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann, von den Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 3. Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt jede textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 8. SARSCoV-2-EindV. Die Regelungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV zum Personenkreis, für den die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht anzuwenden ist, gelten auch im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.
- II. Besondere Regelungen für Musikschulen
 1. In den Musikschulen wird der Ensemble- und Gruppenunterricht untersagt. Der Einzel- und Theorieunterricht ist unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln gestattet.
- III. Feststellung des Inzidenzwertes
 1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.
 2. Der Inzidenzwert beträgt 65,28 (Stand: 8. November 2020)
- IV. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer
 1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.11.2020, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 30.11.2020, 24:00 Uhr.

Begründung:

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Stand: 08. November 2020) ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI führt Folgendes in seiner Risikobewertung zu Covid-19 (Stand: 26. Oktober 2020) aus: *Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit und in angrenzenden Ländern Europas nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Der Anstieg wird durch Ausbrüche, insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie bei Gruppenveranstaltungen, verursacht. Bei einem zunehmenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle unbekannt. Es werden wieder vermehrt COV/D-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet und die Zahl der Patienten, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, hat sich in den letzten zwei Wochen mehr als verdoppelt. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Zur Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems teilt das RKI in der Risikobewertung mit: Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands gering, nimmt aber örtlich sehr schnell zu und kann dann das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten.*

Die dargestellte Entwicklung des Infektionsgeschehens trifft auch für den Landkreis Saalekreis zu. Der Inzidenzwert des Landkreises Saalekreis lag am 1. November 2020 bei 41,34 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Bis zum vorangegangenen Wochenende waren insgesamt 369 Menschen positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Der Inzidenzwert für den Landkreis Saalekreis lag am 8. November 2020 bei 65,28 und 126 weitere Menschen sind seit vorangegangenen Wochenende positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Seit März 2020 haben sich insgesamt 486 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Saalekreis mit dem neuartigen Coronavirus infiziert (Stand: 8. November 2020).

In der Risikobewertung zu Covid-19 des RKI ist unter „Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie“ Folgendes angeführt: *Die drei Säulen der Strategie bestehen in der Eindämmung (Containment, dazu gehört auch die Kontaktenachverfolgung), Protection (Schutz vulnerabler Gruppen) und Mitigation (Milderung der Folgen). Bei der Bewältigung der Pandemie müssen die verschiedenen Maßnahmen der Strategie zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) stellen die Grundlage dar, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und Ausbrüche und Infektionsketten einzudämmen. Um Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich so weit wie möglich zu vermeiden, ist eine Intensivierung der gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen nötig. Hier können junge Erwachsene und Jugendliche und Personen mit vielen sozialen Kontakten durch Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen (AHA + Lüften Regeln) in ganz besonderer Weise dazu beitragen, Übertragungen zu verhindern. Dazu zählen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen (AHA-Regeln). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine gute Belüftung wichtig, um eine mögliche Anreicherung von infektiösen Aerosolen zu reduzieren. Alle Personen, die unter möglichen Symptomen von COVID-19 leiden, sollten weitere Kontakte vermeiden, einen Arzt/Ärztin kontaktieren und zeitnah auf SARS-CoV-2 getestet werden. Derzeit warnt das Auswärtige Amt vor nicht notwendigen touristischen Reisen in eine Vielzahl von Ländern. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden.*

Zur Übertragbarkeit wird Folgendes vom RKI veröffentlicht: *SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.*

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; abgerufen am 8. November 2020.

Der Landkreis Saalekreis ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 4. Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Saalekreis für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die im Tenor festgelegte Einschränkung gründet sich auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Danach können die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen zweifelsfrei vor. Für die Anordnung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, deren Weiterverbreitung verhindert werden soll. Nach § 2 Nummer 1 IfSG ist Krankheitserreger ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARSCoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne dieser Vorschrift. Die Atemwegserkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 IfSG. Das war vorliegend der Fall. Im Land Sachsen-Anhalt und auch im Landkreis Saalekreis wurde eine Vielzahl von Infektionsfällen mit dem neuen Coronavirus SARSCoV-2 bestätigt.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Bei den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen war zu berücksichtigen, dass die Landesregierung mit der 8. SARS-CoV-2-EindV und den zwei nachfolgenden Änderungsverordnungen bereits Einschränkungen im Sinne einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erlassen hat, die mit Blick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bindende Wirkung haben. Der Landkreis Saalekreis ist jedoch aufgrund von § 12 Absatz 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 IfSG im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie festzulegen.

Aufgrund der massiv steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor aufgeführte Einschränkung festzulegen. Die im Raum stehende Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung ist ein besonderer Umstand, der das Entschließungsermessen reduziert, sodass Maßnahmen zu treffen sind.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist möglich und nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, Infektionsketten zu unterbinden. Hierzu das RKI : *Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen von MNB im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Das Tragen einer MNB trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz) . Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise.*

Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 /Krankheit COVID-19, abgerufen am 8. November 2020.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat sich im Beschluss vom 11. Juni 2020 mit dem Aktenzeichen 3 R 102/20 ausführlich mit der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maskenpflicht zur Eindämmung des Risikos von Übertragungen und Unterbrechung der Übertragungswege von SARS-CoV-2 auseinandergesetzt und die entsprechenden Regelungen in der Landesverordnung für verhältnismäßig erachtet (siehe <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bssUdocumenUMWRE200002392>). Die Ausführungen gelten entsprechend für die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte erweiterte Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zur Eindämmung des Risikos von Übertragungen und Unterbrechung der Übertragungswege erforderlich, weil eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht. Angesichts der täglich steigenden Infektionszahlen erhöht sich auch das Risiko einer Infektion. Andere Maßnahmen, wie insbesondere Abstands- und Hygieneregeln sind ebenfalls geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Diese Maßnahmen sind aber in Situationen, in denen Menschen typischerweise gehäuft und eng aufeinandertreffen, für sich allein nicht ebenso wirksam wie die zusätzliche Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Das gehäufte und enge Aufeinandertreffen kann im öffentlichen und privaten Raum sowie in den im Tenor genannten Einrichtungen nicht gänzlich verhindert werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen. Das Tragen kann mit Unannehmlichkeiten verbunden sein. Im Rahmen der hier zu treffenden Abwägung ist jedoch dem Schutz überragend gewichtiger Gemeinwohlbelange wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung ein höheres Gewicht beizumessen. Es gibt auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass aus der örtlich und zeitlich begrenzten Maskenpflicht schwere, insbesondere bleibende Folgen für diesen Personenkreis folgen könnten (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O. mit Verweis auf Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 3. Juni 2020, Aktenzeichen 9/20 EA).

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung.

Nach den Ausführungen des RKI steigt die Aerosolausscheidung bei lautem Sprechen, Singen oder Bedienen von Blasinstrumenten stark an, mit der Folge, dass hierdurch das Risiko einer Übertragung in Innenräumen deutlich ansteigt, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Aufgrund dessen, dass es in Musikschulen bei Ensemble- und Gruppenunterricht kein Mittel gibt, welches gleich geeignet ist, diese erhöhte Infektionsgefahr zu unterbinden, aber weniger belastend ist, ist es erforderlich und angemessen, den Ensemble- und Gruppenunterricht in Musikschulen zu untersagen. Der Einzel- und Theorieunterricht in Musikschulen ist hiervon nicht betroffen. Er kann unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes ist § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARSCoV-2-EindV. Um Zuwiderhandlungen gegen die in der 8. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Vorschriften zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit verfolgen und ahnden zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Der Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt (Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV) sieht folgende Regelsätze in Abhängigkeit vom Inzidenzwert vor:

Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, im Gültigkeitszeitraum einer Allgemeinverfügung mit festgestellter lokaler Inzidenz	Nutzer, Besucher, Reisender, Kunde, Gast	
1. von mindestens 35 von 100.000 Einwohnern		50
2. von mindestens 50 von 100.000 Einwohnern		75

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Feststellung in dieser Allgemeinverfügung ein Regelsatz von 75 Euro für einen Verstoß gilt. Von diesem Regelsatz kann abgewichen werden. Insbesondere wenn sich eine Person trotz Aufforderung der kommunalen Bediensteten oder der Polizei hartnäckig weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, oder eine Person wiederholt gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstößt, kann dies eine weit höhere Geldbuße als 75 Euro zur Folge haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 09.11.2020



Hartmut Handschak
Landrat

Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 32/2020 am 09.11.2020 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 09.11.2020



Hartmut Handschak
Landrat